

Entscheidung Nr. 480/2025/2026

Spiel: FC St. Pauli – FSV Mainz 05

Datum: 03.05.2026

10.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Das Verfahren gegen den FC St. Pauli von 1910 wegen des verspäteten Antretens zum Bundesliga- Meisterschaftsspiel gegen den 1. FSV Mainz 05 am 03.05.2026 wird nach § 5 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der DFB.

Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des Kontrollausschusses verwiesen. Danach ist der FC St. Pauli von 1910 wegen eines verzögerten Spielbeginnes um 45 Sekunden nach § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung (vierter Verstoß) mit einer Geldstrafe von 20.000,- Euro belegt worden. Dem hat der FC St. Pauli von 1910 nicht zugestimmt.

Nach den weitergehenden Stellungnahmen der Beteiligten und den im schriftlichen, summarischen Verfahren zur Verfügung stehenden Beweismitteln kann dem FC St. Pauli von 1910 der geringfügig verspätete Anpfiff des Spiels mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht zweifelfrei angelastet werden. Der hierzu vom Sportgericht ergänzend telefonisch befragte 4. Offizielle Gansloweit hat zwar angegeben, dass das Team von St. Pauli vom Ende der Ausrüstungskontrolle bis zum Aufstellen für das Einlaufen viel Zeit benötigt habe, was auch auf die Infrastruktur im Hamburger Stadion zurückzuführen sei. Nicht sagen könne er aber, warum das Schiedsrichter-Team dann am Eingang des

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Spielertunnels noch mit dem Einlaufen zugewartet habe. Ob zu diesem Zeitpunkt noch einzelne Spieler der FC St. Pauli nicht zum Einlaufen bereitstanden, könne er nicht sicher bestätigen, da er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem anderen Stadionbereich befunden habe. Warum das Einlaufen dann erst mit einer Verspätung von 62 Sekunden erfolgt ist, könne er nicht sagen. Auch der ebenfalls telefonisch angehörte Schiedsrichter Gerach gibt an, keine Kenntnisse über die genaue Ursache des verzögerten Einlaufens zu haben. Schließlich geben auch die vorliegenden Videoaufnahmen keinen sicheren Aufschluss darüber, welche nachweisbaren Gründe - dem FC St. Pauli zurechenbar - zur Einlaufverzögerung geführt haben und warum diese dann bei Anpfiff noch mit 45 Sekunden fortgewirkt hatten.

Mit diesen indifferenten Gesamtumständen kann dem FC St. Pauli von 1910 - im Zweifel und zu seinen Gunsten - ein sanktionsbewährtes Verzögerungsmoment von ca. 15 Sekunden (über die Unbeachtlichkeitsschwelle von 30 Sekunden hinaus) nicht mit der hinreichenden Gewissheit zugerechnet werden.

Das Verfahren war daher einzustellen, der DFB-Kontrollausschuss hat der Einstellung zugestimmt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC St. Pauli von 1910

09.06.2026

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem 1. FSV Mainz 05 am 03.05.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte erst mit einer Verzögerung von 0:45 Minuten erfolgen. Die Verzögerung entstand dadurch, dass die Spieler des FC St. Pauli die Ausrüstungskontrolle nicht pünktlich beendet hatten und zum Einlaufen der Mannschaften zu spät und nicht vollzählig bereitstanden (siehe angefügte Stellungnahme DFL vom 29.05.2026).

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpfiiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der

nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (4. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 20.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 15.06.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –